

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht München: Kosten für Kundenservice-Hotlines dürfen nicht über Flatrate-Tarif hinausgehen

Die **Verbraucherzentrale Bayern** mit Sitz in München hat sich die Kosten für die Nutzung der Kundenservice-Hotline von **Sky Deutschland** vorgenommen. Wer die kostenpflichtige Sky-Hotline anrief, hatte pauschal 0,20 Euro je Anruf aus dem deutschen Festnetz zu bezahlen und 0,60 Euro je Anruf aus dem Mobilfunknetz. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Bayern übersteigen diese Kosten das Entgelt für die bloße Nutzung des

Telekommunikationsdienstes, was rechtlich unzulässig ist. Sky sah das offenkundig anders und es kam zur gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem **Landgericht München I**, das die Auffassung der Verbraucherzentrale Bayern teilte. Das LG München I stellte fest: Für die Inanspruchnahme einer Kundenservice-Hotline dürfen keine Kosten anfallen, die über einen gewöhnlichen Flatrate-Tarif hinausgehen (Urteil vom 1. Aug. 2018 -

Az.: 37 O 15341/17). Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

In der Presse-Info erläutert **Tatjana Halm**, Rechts-Expertin bei der Verbraucherzentrale Bayern: "Das Gericht berücksichtigte europarechtliche Vorgaben, wonach zur Beurteilung der üblichen Kosten auf den Grundtarif abzustellen ist. Hierunter sind nach Ansicht des Gerichtes die gängigen Telefonkosten eines Nutzers

zu verstehen. Da diese heutzutage regelmäßig auf Flatrate-Tarifen beruhen, überschreiten die veranschlagten Entgelte nach Ansicht des LG München I die üblicherweise anfallenden Telefonkosten." (ps)



EuGH: Fotos dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers / Rechte-Inhabers von einer Website auf eine andere „übertragen“ werden

Der Umgang mit Urheber-Rechten führt in der digitalen Welt immer wieder zu Problemen und juristischen Auseinandersetzungen. Einerseits bieten die digitalen Instrumente viele und sehr einfach zu nutzende Instrumente, andererseits ist das Bewusstsein für das „Geistige Eigentum“ nur unzureichend vorhanden. Wer einer Person einen Gegenstand wegnimmt, weiß in der Regel, dass das Diebstahl und damit strafbar ist. Fotos, Musikstücke oder Texte, die digital zur Verfügung stehen, werden nicht als das Eigentum eines anderen erkannt. Der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** mit Sitz in Luxemburg hat noch einmal deutlich gemacht, dass „Geistiges Eigentum“ einem besonderen Schutz unterliegt. Auf Ersuchen des

Bundesgerichtshofs beschäftigte sich der EuGH mit der Frage „ob der Begriff ‚öffentliche Wiedergabe‘ die Einstellung einer Fotografie auf eine Website erfasst, wenn die Fotografie zuvor ohne eine Beschränkung, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.“

Diesem Fall liegt folgender Vorgang zugrunde: Der Fotograf **Dirk Renckhoff** hatte den Betreibern eines Reisemagazin-Portals erlaubt, auf ihrer Website eine seiner Fotografien zu veröffentlichen. Eine Schülerin der **Gesamtschule Waltrop** (Nordrhein-Westfalen) hatte dieses Foto von dieser Website (wo sie frei zugänglich war) heruntergeladen, um ein Schüler-

referat zu illustrieren. Dieses Referat wurde anschließend auf der Website der Schule publiziert. Dirk Renckhoff hat im Anschluss das **Land Nordrhein-Westfalen** vor den deutschen Gerichten verklagt, um diesem die Vielfältigkeit der Fotografie zu verbieten. Außerdem verlangt er 400 Euro Schadensersatz. Er macht geltend, nur den Betreibern des Reisemagazin-Portals ein Nutzungsrecht eingeräumt zu haben, und vertritt die Ansicht, dass die Einstellung der Fotografie auf der Website der Schule sein Urheberrecht verletze.

Der EuGH stellt fest, dass die Einstellung einer Fotografie, die mit Zustimmung des Urhebers auf einer Website frei zugänglich ist, auf eine andere Website einer neuen Zustimmung des Urhebers bedarf (Urteil vom 7. Aug. 2018 – Az.: C-161/17). Ein wesentlicher Punkt ist die Zugänglichmachung des Fotos für ein neues Publikum. Hätte es nur einen Hyperlink zum Foto auf der Site des Reise-Portals gegeben, wäre keine Verletzung des Urheberrechts eingetreten. (ps)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 29 NEUE TITEL GESCHÜTZT	2 - 5
IMPRESSUM	6

Die 29 neuen Titel

A

Aftersun – Der Love Island Talk mit Chethrin
Ausgezofft! Urteil an einem Tag

B

Bremen City News
Bremen Magazin

D

Das Berlin Projekt
Das bunte China
Der Beifahrer
Der Beifahrer – Das Magazin rund um die Sidecar Trophy
Der Welpentrainer
Dr. Dago – Held der Kinderklinik

E

Ein Ferienhaus auf Teneriffa
Ein himmlisches Liederbuch
Ein verhängnisvoller Plan

G

Ghosthunter NRW

H

Hallo Herne
Hartz Rot Gold – Armutskarte Deutschland

I

Iss dich fit! Die Gesundheitsformel

K

Kunststoff kommt von Können

L

Love Island – Der Morgen danach
Love Island Flash
Ludwigsburger Kinderzeitung

M

MENO

N

Nächste Ausfahrt Liebe

O

Opus Klassik

S

Seltsam ist das neue Schön
Supernova. Das Leftstyle-Magazin

U

Uferfrauen

V

Vermisst in Berlin

Z

Zasshi

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Der Titelschutz Anzeiger

11.09.2018, Woche 37, Nr. 1385
Anzeigenschluss: 07.09.2018, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

25.09.2018, Woche 39, Nr. 1387
Anzeigenschluss: 21.09.2018, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein himmlisches Liederbuch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke einschließlich Online-Dienste und Offline-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising-Artikel.

GTB - Godesberger Taschenbuchverlag-Verlag GmbH
Dreizehnmorgenweg 36, 53175 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Supernova. Das Leftstyle-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Titelkombinationen, für Druckereierzeugnisse, elektronische Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste (inbs. Internet) und alle audiovisuellen Medien, alle Datenträger, digitale Medien, Netzwerke sowie Dienstleistungen aller Art.

Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät Hejhal & Walther
Großbeerenstraße 89, 10963 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zasshi

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Harenberg Kommunikation
Verlags- und Medien GmbH & Co. KG
Königswall 21, 44137 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Opus Klassik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verein zur Förderung der klassischen Musik e.V.i.Gr.
c/o Konzertdirektion Dr. Rudolf Goette GmbH
Alsterterrasse 10, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hallo Herne

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine sowie sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Obladen Gaessler Rechtsanwälte
Weißhausstraße 26, 50939 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Beifahrer Der Beifahrer – Das Magazin rund um die Sidecar Trophy

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**dm motorsports media
Rathendorf 23, 04643 Geithain**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ein verhängnisvoller Plan

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernseh Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Raabe Habben Heinemann-Schulte Rechtsanwälte
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Welpentrainer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Iss dich fit! Die Gesundheitsformel

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bremen Magazin Bremen City News

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine sowie sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Obladen Gaessler Rechtsanwälte
Weißhausstraße 26, 50939 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das bunte China

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

advotec. Patent- und Rechtsanwälte
Beethovenstraße 5, 97080 Würzburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ghosthunter NRW

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Blueprint Media GmbH
Widdersdorfer Straße 207, 50825 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Ferienhaus auf Teneriffa

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltal

Über 72.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Seltsam ist das neue Schön

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, sowohl für Buch als auch Film/Serie, Hörbuch, Hörspiel und als aufgedruckter Satz auf T-Shirts, Tassen und sämtlichen weiteren Merchandise-Artikeln.

leonard-bookings
Dollmannstraße 9, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Nächste Ausfahrt Liebe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Rechtsanwalt Dr. Paul B. Schäuble
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Uferfrauen

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für Filmwerke, insbesondere für audiovisuelle Produktionen für Film, Fernsehen einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), DVD, Bild-/Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und vergleichbare Werkarten.

Sunday Filmproduktions GmbH
Schulstraße 10, 06108 Halle (Saale)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die folgenden Titel:

Ludwigsburger Kinderzeitung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB Rechtsanwälte
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kunststoff kommt von Können

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Datenbanken und Werbeartikel.

PAe Meyer & Partner GbR
Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Vermisst in Berlin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch DVDs; Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Dr. Dago – Held der Kinderklinik Love Island Flash Aftersun – Der Love Island Talk mit Chethrin Love Island – Der Morgen danach

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Ausgezofft! Urteil an einem Tag Hartz Rot Gold – Armutskarte Deutschland Das Berlin Projekt

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie für Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

MENO

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungsformen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Herzog, Dr. Eickelpasch, Gehring,
Stambusch, Christ & Kollegen**
Stadtstraße 49, 89331 Burgau



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:
www.alzheimer-forschung.de/spenden

Alzheimer Forschung Initiative e.V.
Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf

MARKENARTIKEL-Magazin

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.

Themen: Markenführung, Handel, und Recht.

www.markenartikel-magazin.de



Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

*inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____

Widerrufsgarantie Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0 · Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Erscheinungsweise: Erscheinungsweise:

wöchentlich (dienstags) monatlich

Druckauflage: Druckauflage:

3.400 5.400

Verbreitete Auflage: Verbreitete Auflage:

3.100 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 150,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1.1.2017

Anzeigenschluss: freitags, 10 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2018 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de